Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Schnorbach
vom 9. August 2004
(zuletzt geändert am 16.04.2026)
-durchgeschriebene Fassung-

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18.9.2001 (GVBl. S. 252) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.[1]

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen, Am Markt 1, 55494 Rheinböllen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichen von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in

[1] Geändert durch Satzung vom 02.02.2010

unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Ausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates;

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € im Einzelfall;

3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;

4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;

5. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO;

6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Wertgrenzen nach Abs. 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.[2]

§ 4
Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

[2] Eingefügt durch Satzung vom 05.11.2025

§ 5
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/60 des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Überschreitet die Vertretungszeit einen Monat, so wird für jeden Tag der überschreitenden Vertretungszeit 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 11,20 €.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung 1/60 der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7[3]
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

(1) Der/Die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Gebäude, der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Grünanlagen, der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für sonstige öffentliche Anlagen erhalten für die Ausübung dieser Ehrenämter eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung

[3] Geändert durch Satzung vom 20.02.2018

beträgt jeweils 15,00 €[4] je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen. Der/Die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und der/die ehrenamtliche Jugend- und Familienbeauftragte erhalten zur Abgeltung ihrer/seiner Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 € pro Person.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7a[5]
Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Schriftführerin/Schriftführers

Die/Der vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € pro Sitzung.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 9. August 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. Juli 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2003, außer Kraft.

Schnorbach, 9. August 2004
Ortsgemeinde Schnorbach

gez. Schubach
Ortsbürgermeister

[4] Geändert durch Satzung vom 16.04.2026; Inkrafttreten: 01.04.2026
[5] Eingefügt durch Satzung vom 23.12.2019